

EG-Baumusterprüfbescheinigung

Bescheinigungs-Nr.: ABV 498

Gemeldete Stelle: TÜV Bau- und Betriebstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
Zertifizierungsstelle für Aufzüge und Sicherheitsbauteile
Westendstraße 199, D-80686 München
(Kennnummer 0635)

Bescheinigungsinhaber: Zardoya Otis S.A.
Mendez Alvaro 73
E - 28045 Madrid

Antragsdatum: 1998-03-19

Hersteller: Zardoya Otis S.A.
Camino de Jolastokieta 1
E - 20017 San Sebastian

Produkt, Typ: Bremseinrichtung auf die Treibscheibennabe wirkend, als Teil der
Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen
Übergeschwindigkeit, Typ TAA 20221B1

Prüflaboratorium: TÜV Bau- und Betriebstechnik GmbH
Zentralabteilung Aufzüge und Sicherheitsbauteile
Westendstraße 199, D-80686 München

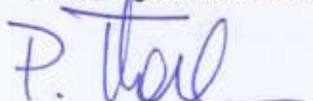
Datum und Nummer des Prüfberichtes: 1998-05-25
498

EG-Richtlinie: 95/16/EG

Prüfergebnis: Das Sicherheitsbauteil erfüllt für den im Anhang Seite 1 zu dieser
EG-Baumusterprüfbescheinigung angegebenen Anwendungsbe-
reich die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie.

Ausstellungsdatum: 1998-05-26

Zertifizierungsstelle
für Aufzüge und Sicherheitsbauteile


Peter Tkalec


Deutscher
Akkreditierungs
Rat
DAR
Registriernummer: ZLS-ZE-126/97

Anhang zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. ABV 498

1. Anwendungsbereich

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1.1 | Zulässiges Bremsmoment beim Wirken der Bremseinrichtung auf die Treibscheibennabe in Aufwärtsrichtung des Fahrkorbes | 838 Nm |
| 1.2 | Maximale Auslösegeschwindigkeit des Geschwindigkeitsbegrenzers und maximale Nenngeschwindigkeit bei einem Treibscheibendurchmesser von 455 mm (bezogen auf Seilmitte) und Aufhängung des Fahrkorbes 2:1 | |
| 1.2.1 | Maximale Auslösegeschwindigkeit | 1,93 m/s |
| 1.2.2 | Maximale Nenngeschwindigkeit | 1,40 m/s |

Bei einem Treibscheibendurchmesser von 455 mm und einer Fahrkorbaufhängung von 2:1 errechnet sich entsprechend der Auslösegeschwindigkeit und Nenngeschwindigkeit eine Auslösedrehzahl von 162 U/min und Nenndrehzahl von 118 U/min der Treibscheibe.

Diese Drehzahlen dürfen beim Auslösen des Geschwindigkeitsbegrenzers bzw. im Betrieb nicht überschritten werden, wenn abweichende Treibscheibendurchmesser, Geschwindigkeiten oder Fahrkorbaufhängungen zur Anwendung kommen.

2. Bedingungen

- 2.1 Da die Bremseinrichtung nur einen Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit darstellt, muß zur Überwachung der Geschwindigkeit in Aufwärtsrichtung ein Geschwindigkeitsbegrenzer nach EN 81-1, Abschnitt 9.9 verwendet und das Auslösen (Einrücken) der Bremseinrichtung über die elektrische Sicherheitseinrichtung des Geschwindigkeitsbegrenzers bewirkt werden.
- 2.2 Die mechanische Bewegung jedes Bremskreises (jeder Bremszange) ist getrennt und direkt zu überwachen (z. B. durch Mikroschalter). Bei Nichteinfallen (Nichtschließen) eines Bremskreises bei Stillstand des Triebwerkes muß eine erneute Fahrt verhindert sein.
- 2.3 Bei eingefallener (geschlossener) Bremse und Bewegung des Triebwerkes muß spätestens nach einer verschleißbedingten Reduzierung der Bremskraft um mehr als die Hälfte das Triebwerk stillgesetzt werden und eine erneute Fahrt verhindert sein. (Es kann z. B. durch Abfrage der Schaltstellung der Mikroschalter zur Überwachung der mechanischen Bewegung der Bremskreise bereits eine Fahrt verhindert werden, wenn nicht beide Bremskreise geöffnet sind).

3. Hinweise

- 3.1 Die zulässige Bremskraft (Bremsmoment) bei Einsatz an einer Aufzugsanlage ist so einzusetzen, daß diese keine Verzögerungen des leeren aufwärtsfahrenden Fahrkorbes über $1 g_n$ erzeugt.
- 3.2 Die Bremseinrichtung Typ TAA 20221B1 als Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit hat gleichzeitig auch die Funktion einer Bremseinrichtung für den Normalbetrieb. Die Baumusterprüfung bezieht sich nur auf die Anforderungen an Bremseinrichtungen nach EN 81-1, Abschnitt 9.10, wobei festgestellt wurde, daß das Bauteil auch im Normalbetrieb den Fahrkorb verzögert und anhält und redundant aufgebaut ist.
Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 12.4 ist nicht Bestandteil dieser Baumusterprüfung.
- 3.3 Zur Identifizierung, Information über die prinzipielle Bau- und Wirkungsweise (insbesondere Verbindung Bremseinrichtung-Treibscheibe) und Darstellung der Umgebungs- und Anschlußbedingungen bzw. Abgrenzung des geprüften und zugelassenen Baumusters sind der EG-Baumusterprüfbescheinigung und deren Anhang folgende Unterlage beizufügen:
- Zeichnung Nr. TAA 20221B, vom 05. April 1998, Blatt 1/1
- 3.4 Die EG-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang verwendet werden.